



Einwohnergemeinde Bütigen

Merkblatt

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen

Allgemeines

Das Ziel der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV ist die Deckung der minimalen Lebenskosten von Personen, die eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen.

Haben Sie Anspruch auf EL?

Einen Anspruch auf EL haben Sie, wenn Sie mindestens:

- eine AHV oder IV Rente beziehen oder
- eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen und volljährig sind oder
- ein Taggeld der IV (während mindestens 6 Monaten) beziehen und volljährig sind.

Sie müssen auch diese Bedingungen erfüllen:

- Ihr Wohnsitz und Ihr tatsächlicher Aufenthalt muss im Kanton Bern sein
- die anerkannten Ausgaben müssen höher sein als die anrechenbaren Einnahmen

Ab dem 1. Januar 2021 wird eine Vermögensschwelle eingeführt. Sie haben nur Anspruch auf EL, wenn Ihr Nettovermögen tiefer ist als:

- CHF 100'000.00 für eine einzelne Person,
- CHF 200'000.00 für ein Ehepaar,
- CHF 50'000.00 für Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente oder mit Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV.

Selbstbewohnte Liegenschaften zählen nicht als Teil des Nettovermögens.

Wie können Sie sich zum Bezug von EL anmelden?

Füllen Sie bitte für Ihre EL-Anmeldung das offizielle Anmeldeformular aus. Das Formular finden Sie unter www.ahv-iv.ch oder Sie können dieses auf der AHV-Zweigstelle Bütigen beziehen.

Wie werden EL ausbezahlt?

Die EL werden monatlich am vierten Arbeitstag ausbezahlt. Ein Teil der EL wird direkt Ihrem Krankenversicherer überwiesen. Krankheits- und Behinderungskosten werden separat vergütet.

Wie werden die EL berechnet?

Die EL entsprechen dem Unterschied zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

WIE HOCH IST DIE PAUSCHALE FÜR DEN ALLGEMEINEN LEBENSBEDARF?

Beträge nach neuem Recht (Beträge pro Jahr in CHF)

Alter der Kinder	Situation	Höchstbetrag
	Alleinstehende	19'610.00
	Ehepaare	29'415.00
	Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	19'610.00
Kinder über 11 Jahren	1. und 2. Kind je	10'260.00
	3. und 4. Kind je	6'840.00
	5. und weitere Kinder je	3'420.00
Kinder bis 11 Jahre	1. Kind	7'200.00
	2. Kind	6'000.00
	3. Kind	5'000.00
	4. Kind	4'165.00
	5. Kind und weitere Kinder je	3'470.00

WELCHE MIETKOSTEN WERDEN BEI DEN AUSGABEN BERÜCKSICHTIGT?

Als Mietzins wird der jährliche Mietzins inkl. Nebenkosten berücksichtigt. Es gibt aber eine Obergrenze.

WAS SIND DIE ANERKANNTEN AUSGABEN FÜR PERSONEN, DIE IM HEIM/SPITAL LEBEN?

Ab dem 1. Januar 2021 wird die in Rechnung gestellte Heimtaxe tageweise berücksichtigt. Das bedeutet: Es werden nur die Tage berücksichtigt, die vom Heim oder Spital tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Wichtig ist dies für den Monat des Heimeintritts und den Monat des Heimaustritts.

WAS SIND DIE ANERKANNTEN AUSGABEN, DIE FÜR ALLE PERSONEN GELTEN?

Berücksichtigung der Krankenkassenprämien nach neuem Recht
Berücksichtigt wird die tatsächliche Krankenkassenprämie bis maximal zur Höhe der Durchschnittsprämie.

Durchschnittsprämien ab 1. Januar 2021

Büetigen: Prämienregion 2

	Prämienregion		
	1	2	3
Alleinstehende	CHF 6'588.00	CHF 5'916.00	CHF 5'544.00
Ehepaar (2 Alleinstehende)	CHF 13'176.00	CHF 11'832.00	CHF 11'088.00
Kinder	CHF 1'572.00	CHF 1'404.00	CHF 1'296.00
Junge Erwachsene (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahres bis Vollendung des 25. Altersjahres)	CHF 4'872.00	CHF 4'416.00	CHF 4'080.00

WELCHE EINNAHMEN WERDEN ANGERECHNET?

Vermögensfreibeträge nach neuem Recht

Situation	Betrag in CHF
Alleinstehende	30'000.00
Ehepaare	50'000.00
Kinder	15'000.00
Selbstbewohnte Liegenschaften	112'500.00 300'000.00 (wenn Ehegatte im Heim/Spital lebt)

Hypothekarschulden konnten bisher vom Gesamtvermögen abgezogen werden. Neu können sie nur noch vom Wert der Liegenschaft abgezogen werden.

Ein Teil des Vermögens, welcher den Freibetrag übersteigt, wird als Einnahme berücksichtigt. Dies wird als "Vermögensverzehr" bezeichnet.

Der Anteil beträgt, wenn Sie

- eine AHV-Rente beziehen und zu Hause wohnen: 1/10
- im Heim wohnen: 1/5
- eine IV-Rente beziehen: 1/15

Sind Sie verheiratet und lebt ein Ehegatte in einem Heim oder Spital? Dann wird beiden Ehegatten je eine Hälfte des Vermögens zugerechnet.

Ab dem 1. Januar 2021 wird die Aufteilung des Vermögens anders geregelt. Wohnt ein Ehegatte in der eigenen Liegenschaft und der andere im Heim oder Spital? Dann wird der Vermögensverzehr für beide Ehegatten separat ermittelt. Dem Ehegatten, welcher zu Hause wohnt, wird $\frac{1}{4}$ des Vermögens zugerechnet. Dem Ehegatten, der im Heim oder Spital lebt, werden $\frac{3}{4}$ des Vermögens zugerechnet.

Wird auch Vermögen, welches vor der Anmeldung zum Bezug von EL verschenkt oder ausgegeben wurde, bei der EL-Berechnung berücksichtigt?

Bei der EL-Berechnung rechnen wir auch das Vermögen an, auf das Sie freiwillig verzichtet haben. Dies wird "Vermögensverzicht" genannt. Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn Sie

- keine rechtliche Pflicht hatten, das Vermögen wegzugeben
- keinen gleichwertigen Gegenwert erhalten haben

Ab dem 1. Januar 2021 untersuchen wir auch, ob Sie übermässig Vermögen verbraucht haben. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der [Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#).

Als Anhaltspunkt gilt:

"Übermässig" ist, wenn Sie ein Vermögen über CHF 100'000 haben und pro Jahr mehr als 10% davon ausgeben. Ist Ihr Vermögen unter CHF 100'000? Dann gilt als "übermässig", wenn Sie mehr als CHF 10'000 pro Jahr ausgeben.

Müssen Erben rechtmässig bezogene EL zurückbezahlen?

Nach dem Tod einer EL-beziehenden Person müssen die Erben aus dem Nachlass die bezogenen EL zurückzahlen. Das gilt für EL, die ab dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wird. Es werden höchstens die EL zurückgefordert, die während 10 Jahren vor dem Tod bezogen wurden. Zudem besteht ein Freibetrag von CHF 40'000. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten.

Diese Rückerstattungspflicht besteht unabhängig davon, ob die EL nach dem Übergangsrecht oder nach neuem Recht berechnet werden.

Krankheits- und Behinderungskosten

Wann habe ich grundsätzlich Anspruch auf Kostenrückerstattung?

Die Kosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht oder IV usw.) gedeckt

→! Ist die Kostenrückerstattung durch die Ergänzungsleistungen möglich, wenn keine jährlichen Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden?

Wenn keine jährlichen EL ausgerichtet werden, ist die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL trotzdem möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Für weitere Informationen, wenden Sie sich an die AHV-Zweigstelle Bütigen.

So kommen Sie zu Ihrem Recht

Berechnen Sie Ihren Anspruch online mit dem EL-Rechner

Mit dem EL-Rechner berechnen Sie Ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen schnell und einfach online:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen-EL/Berechnung-Ergänzungsleistungen>

Die Berechnung erfolgt anonym. Ihre Daten werden nicht gespeichert. Die Berechnung ist eine provisorische Schätzung und basiert auf einem vereinfachten Berechnungsverfahren. Sie gilt nicht als Anmeldung, ist unverbindlich und stellt keinen Rechtsanspruch dar. Die Berechnung gilt nur für Personen, die zuhause wohnen. Wenden Sie sich an die Heimleitung, wenn Sie in einem Heim wohnen. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren.

Berechnen Sie Ihren Anspruch mit dem Berechnungsblatt

Sind bei Ihrer provisorischen Berechnung die Ausgaben höher als die Einnahmen, oder überschreiten die Einnahmen die Ausgaben leicht? Dann sollten Sie sich für die Ergänzungsleistungen anmelden. Melden Sie sich frühzeitig bei der AHV-Zweigstelle Bütigen und vereinbaren Sie einen Termin.

Detaillierte Informationen finden Sie unter der Homepage www.akbern.ch.

Einwohnergemeinde Bütigen

AHV-Zweigstelle

Hauptstrasse 14

3263 Bütigen

☎ 032 384 39 79

✉ finanzverwaltung@bueetigen.ch

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr